



**Satzung  
des  
Landes-Kanu-Verbandes  
Sachsen-Anhalt e.V.**

**Zuletzt geändert auf dem Außerordentlichen Verbandstag  
am 26. Februar 2022 in Magdeburg.**

## **Satzung des Landes-Kanu-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsgebiet	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Zwecke	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Kampf gegen Doping	3
§ 6 Mitgliedschaften des LKV	3
§ 7 Mitglieder im LKV	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11 Organe des LKV	6
§ 12 Der Verbandstag	6
§ 13 Aufgaben des Verbandstages	7
§ 14 Der Außerordentliche Verbandstag	8
§ 15 Der Verbandsausschuss	8
§ 16 Aufgaben des Verbandsausschusses	9
§ 17 Der Außerordentliche Verbandsausschuss	9
§ 18 Das Präsidium	9
§ 19 Das erweiterte Präsidium	10
§ 20 Die Kanujugend des LKV	11
§ 21 Fachausschüsse	11
§ 22 Die Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK)	11
§ 23 Kassenprüfer	12
§ 24 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung	12
§ 25 Auflösung des LKV	13
§ 26 Salvatorische Klausel	13

### Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch geschlechtsneutrale Personen angesprochen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsgebiet

1. Der am 08.08.1990 gegründete Kanusportverband ist der Zusammenschluss von Kanusport betreibenden Vereinen in Sachsen-Anhalt. Der Verband führt den Namen Landes-Kanu-Verband Sachsen-Anhalt e.V. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: „LKV“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 31190 eingetragen.
3. Der LKV kann eine oder mehrere Geschäftsstellen in Sachsen-Anhalt unterhalten. Zur Unterstützung der Organe des LKV können hauptamtliche Angestellte tätig werden.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Magdeburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Das Gebiet des LKV entspricht dem des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der LKV ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im LKV ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
4. Der LKV fördert den Kanusport von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung ist besonders zu schützen.
5. Um Sportler vor sexualisierter Gewalt zu schützen, hat der DKV in seiner Satzung Regelungen formuliert, die auch für den LKV und seine Mitglieder sowie seine Maßnahmen in vollem Umfang Gültigkeit besitzen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aktivitäten und Maßnahmen des LKV und des DKV zur Vermeidung sexualisierter Gewalt zu unterstützen.
6. Der LKV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
7. Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Kanusport soll deshalb unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. Der LKV setzt sich für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Kanusports ein. Er engagiert sich für den Gewässerschutz und den Erhalt und das Nutzbarmachen der Gewässer für den Kanusport.
8. Der LKV vertritt die Interessen des Kanusports und seiner Mitglieder im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., beim Deutschen Kanu-Verband e.V. und in der Öffentlichkeit.

## § 3 Zwecke

1. Zwecke des LKV sind:
  - a) die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung des Kanusports in allen Disziplinen auf breiter Grundlage als Wettkampf- und Freizeitsport (vertreten werden dabei alle durch Muskelkraft und Stech- oder Doppelpaddel betriebenen Bootssportarten und Kanu-Segeln),
  - b) Förderung und Unterstützung von zukunftsweisenden Entwicklungen im Wassersport,
  - c) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter in allen Ebenen des organisierten Sports;
  - d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung, Entwicklung und Pflege des Leistungs- und Breitensports,
  - b) die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen, von Lehrgängen und Ausbildungsmaßnahmen, Wanderfahrten und sonstigen Veranstaltungen,
  - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - d) das Schaffen und das Erhalten verbandseigener Einrichtungen,
  - e) die Pflege internationaler Beziehungen im Sport,
  - f) die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung, Reinhaltung und Entwicklung von Gewässern zur kanusportlichen Nutzung,
  - g) Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Sport.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der LKV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der LKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des LKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des LKV.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für geleistete Arbeit dürfen sie jedoch Zahlungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge für Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter erhalten.
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium des LKV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Das Präsidium des LKV ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

#### **§ 5 Kampf gegen Doping**

1. Der LKV verpflichtet sich, auf der Grundlage der DKV-Anti-Dopingordnung und des NADA-Codes die Antidopingbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Integrität des Kanusports sowie zum Schutz der Gesundheit und Rechte aller Sportler zu beachten.
2. Das Präsidium beruft einen Referenten Anti-Doping. Dieser berät das Präsidium in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Trainer und Sportler.
3. Der Vollzug der Anti-Doping-Richtlinien des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., insbesondere das Sanktionsverfahren und der Ausspruch von Sanktionen obliegt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes – dem Deutschen Kanu-Verband e.V. oder einem seiner Beauftragten.

#### **§ 6 Mitgliedschaften des LKV**

Der LKV ist ordentliches Mitglied im Deutschen Kanu-Verband e.V. und im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. Der LKV kann Mitglied weiterer Organisationen werden, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 7 Mitglieder im LKV

1. Der LKV hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder sowie
  - c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder des LKV können alle gemeinnützigen Kanuvereine, Kanuabteilungen von eingetragenen Sportvereinen (e.V.) sowie Einzelpersonen (die in einer Einzelmitgliederabteilung des LKV zusammengefasst sind) werden, die innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ihren Sitz haben. Vereine müssen Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sein.
3. Die Mitglieder, der dem LKV angehörenden Kanuvereine und Kanuabteilungen von Sportvereinen sind Anschlussmitglieder des LKV.
5. Die ordentlichen Mitglieder und Anschlussmitglieder des LKV sind Anschlussmitglieder des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.
6. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen werden, die:
  - a) ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben,
  - b) aktiv und regelmäßig Kanusport anbieten und fördern,
  - c) sich verpflichten, die Zwecke des LKV mitzutragen und die Ausübung eines natur- und landschaftsverträglichen Kanusports zu unterstützen.
7. Deren Mitglieder sind keine Anschlussmitglieder im Sinne von § 7, Absatz 5 dieser Satzung.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die LKV-Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag von Kanuvereinen/ Kanuabteilungen ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitriftswilligen Vereins zu unterzeichnen. Der Vorstand eines Sportvereins kann dem Leiter der Kanuabteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem LKV erteilen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form der LKV-Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form widerrufen werden.  
Mit dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen zu übersenden:
  - a) die Satzung des aufzunehmenden Vereins,
  - b) der aktuelle Auszug des Vereinsregisters,
  - c) der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  - d) die Mitgliederzahlen, aufgeschlüsselt nach den LKV-Vorgaben,
  - e) Datenschutzerklärung inkl. Vereinsdatenabfrage.
5. Über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern, Kanuvereinen und Kanuabteilungen von Sportvereinen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Beschwerde einlegen. Über die schriftliche Beschwerde entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
6. Über den Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung involvierter Ressorts. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

7. Der Verbandstag kann Personen, die sich in besonderer Weise um den LKV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Der Verbandstag kann einen in hervorragender Weise verdienten Präsidenten nach dem Ausscheiden aus seinem Amt zum Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme in das Präsidium wählen.  
Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung des LKV
8. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzung und Ordnungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. an.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LKV im Rahmen der Satzung und der für die einzelnen Fachsparten oder für die einzelnen Veranstaltungen getroffenen Bestimmungen teilzunehmen sowie seine Einrichtungen im Rahmen der speziellen Ordnungsbestimmungen des LKV zu nutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, den Stander des DKV und das Logo des LKV zu führen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und das in der Satzung geregelte Stimmrecht wahrzunehmen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Verbandstagen und Verbandsausschüssen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben nach Genehmigung und Maßgabe der betroffenen ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, bei Veranstaltungen deren Einrichtungen oder die des LKV zu nutzen.
5. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des LKV sowie des DKV zu befolgen.
7. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Beitrag an den LKV zu entrichten. Die Rechte ruhen bis auf weiteres, wenn der geforderte Beitrag nicht fristgemäß auf dem Konto des LKV eingezahlt wurde.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Insolvenz, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem LKV erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Bei Auflösung eines Kanuvereins oder einer Kanuabteilung endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die Auflösung ist durch Übersendung eines entsprechenden Protokolls an das Präsidium des LKV nachzuweisen.
4. Bei Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) die Gemeinnützigkeit verliert oder
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. und/ oder des LKV schuldhaft begeht oder
  - c) in grober Weise den Interessen des DKV und/ oder des LKV und seiner Ziele zuwider handelt oder
  - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht oder
  - e) fällige Beiträge trotz Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet.
 Für das Ausschlussverfahren gilt die Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Auf Antrag des Präsidiums entscheidet der Verbandsausschuss über den Ausschluss binnen drei Monate nach vorheriger Anhörung.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Verbandsausschusses wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Schriftform mitzuteilen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK) anrufen.

Die Entscheidung der SuSK ist endgültig. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit der Rechtskraft der Entscheidung der SuSK des LKV.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach zwei Jahren wieder aufgenommen werden.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Beiträgen.

## § 11 Organe des LKV

Die Organe des LKV sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuss
- c) das Präsidium

## § 12 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des LKV. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheiten nicht anderen Organen des LKV übertragen hat.
2. Er ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der ordentliche Verbandstag tritt alle vier Jahre zusammen. Spätester Termin ist der Monat März.
4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Kanuvereine/ Kanuabteilungen mit den entsprechenden Stimmen (siehe § 12, Absatz 7),
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
  - c) dem Obmann der Einzelmitglieder (siehe § 12, Absatz 8),
  - d) den Ressortleitern und Referenten mit je einer Stimme,
  - e) die außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht,
  - f) den Beauftragten ohne Stimmrecht,
  - g) den Kassenprüfern ohne Stimmrecht,
  - h) den Mitgliedern der SuSK ohne Stimmrecht und
  - i) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mit je einer Stimme.
5. Grundlage für die Stimmen nach § 12, Absatz 4a sind die erhobenen Mitgliederzahlen der Bestandserhebung (zum 31.12. des Vorjahres) im Onlineportal des LSB (IVY).
6. Das Stimmrecht der Kanuvereine/ -abteilungen kann nur einheitlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieders oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Delegierten wahrgenommen werden. Mitglieder des LKV-Präsidiums, Ressortleiter und Referenten dürfen dazu nicht bevollmächtigt werden. Bevollmächtigte Delegierte müssen selbst stimmberechtigtes Mitglied des/ der von ihm vertretenen Kanuvereins/ Kanuabteilung sein.
7. Bei Verbandstagen hat jedes Mitglied (Kanuverein bzw. Kanuabteilung) eine Grundstimme und für je angefangene 25 dem LKV gemeldeten beitragspflichtigen Mitglieder eine weitere Stimme.

8. Die Wahl des Obmanns der Einzelmitglieder erfolgt, wenn erforderlich, durch Briefwahl an die Geschäftsadresse des LKV Sachsen-Anhalt, der für diesen Zweck einen Wahlvorstand aus 2 Personen bestellt. Dazu werden die Einzelmitglieder schriftlich aufgefordert. Die Wahl ist gültig unabhängig von der Wahlbeteiligung. Die Wahl des Obmanns erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Einzelmitglieder werden durch ihren Obmann oder seinem bevollmächtigten Delegierten vertreten. Für die Einzelmitgliederabteilung gelten § 12, Absätze 6 und 7 sinngemäß. Delegierter kann nur sein, wer Einzelmitglied im LKV ist.
9. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
10. Anträge müssen bei ordentlichen Verbandstagen 4 Wochen vorher schriftlich und mit Begründung dem Präsidium eingereicht sein. Sie werden vom Verbandstag nur dann behandelt, wenn diese zur Entscheidung darüber satzungsgemäß zuständig ist.
11. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen vor dem Verbandstag. Für die ordnungsgemäße Bekanntgabe genügt eine Übersendung der Unterlagen des Verbandstages schriftlich oder per E-Mail.
12. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die durch Tagesordnung oder gebilligte Dringlichkeit zur Erörterung gestellt werden (ausgenommen ist die Verbandsauflösung).
13. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandstages**

1. Der Verbandstag ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter, Referenten und Beauftragten,
  - b) Entgegennahme der Berichte zur Jahresrechnung und der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der SuSK,
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) Wahl des Präsidiums,
  - f) Bestätigung des Vorsitzenden der Landes-Kanu-Jugend,
  - g) Wahl der Kassenprüfer,
  - h) Wahl der Mitglieder der SuSK,
  - i) Änderung und Neufassung der Satzung und des Verbandszwecks,
  - j) Entscheidung über Ordnungen und Ordnungsänderungen des LKV,
  - k) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - l) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
  - m) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
  - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
  - o) Bestätigung des Obmanns der Einzelmitglieder.
2. Der Verbandstag gibt den Verbandsorganen allgemeine Verwaltungsrichtlinien.
3. Der Verbandstag kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit seine Zuständigkeit auf den Verbandsausschuss und/ oder das Präsidium übertragen. Ausgenommen davon sind Entscheidungen über Beitragsfestsetzungen und Satzungsänderungen.

## § 14 Der Außerordentliche Verbandstag

1. Ein Außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es beantragt haben oder wenn es das Präsidium zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich erachtet. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen ab dem Beschluss des Präsidiums bzw. ab Zugang des Antrages beim Präsidium. Die Einladung muss in diesem Fall unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
2. Die Einladung und Durchführung des Außerordentlichen Verbandstages sowie die Beschlussfassungen richten sich nach § 12 der Satzung mit folgenden Abweichungen:
  - Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Außerordentlichen Verbandstages.

## § 15 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindesten einmal im Jahr (1. Quartal), in denen kein Verbandstag stattfindet, zusammen.
2. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Kanuvereine/ -abteilungen mit je einer Stimme,
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
  - c) dem Obmann der Einzelmitglieder mit einer Stimme,
  - d) den Ressortleitern mit je einer Stimme,
  - e) den Referenten ohne Stimmrecht,
  - f) den Beauftragten ohne Stimmrecht,
  - g) den Kassenprüfern ohne Stimmrecht,
  - h) den Mitgliedern der SuSK ohne Stimmrecht und
  - i) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mit je einer Stimme.
3. Für Delegierte von Kanuvereinen/ -abteilungen sowie der Einzelmitgliederabteilung gelten § 12, Absätze 6 und 8 entsprechend.
4. Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses können bei Bedarf andere Personen hinzugezogen werden. Diese werden vom Präsidium eingeladen und haben kein Stimmrecht.
5. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
6. Anträge müssen bei ordentlichen Verbandsausschusssitzungen 2 Wochen vorher schriftlich und mit Begründung dem Präsidium eingereicht sein. Sie werden vom Verbandsausschuss nur dann behandelt, wenn diese zur Entscheidung darübersatzungsgemäß zuständig ist.
7. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche vor dem Verbandsausschuss. Für die ordnungsgemäße Bekanntgabe genügt eine Übersendung der Unterlagen des Verbandstages schriftlich oder per E-Mail.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten, ausgenommen Angelegenheiten, die ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten sind, beschlussfähig, die durch Tagesordnung oder gebilligte Dringlichkeit zur Erörterung gestellt werden.
9. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 16 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter, Referenten und Beauftragten,
  - b) Entgegennahme der Berichte zur Jahresrechnung und der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der SuSK,
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
  - g) Entscheidung über Ordnungen und Ordnungsänderungen des LKV sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt,
  - h) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und
  - i) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge.
2. Er ist im Übrigen zuständig für die Entscheidung aller bedeutsamen Verbandsangelegenheiten. Ebenso kann er in Eilfällen über finanzielle und organisatorische Fragen von Bedeutung (Festlegung von Veranstaltungen u.a.) entscheiden.

## § 17 Der Außerordentliche Verbandsausschuss

1. Ein Außerordentlicher Verbandsausschuss kann einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des LKV unter Angabe des Grundes dies beantragt haben oder wenn es das Präsidium zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen ab dem Beschluss des Präsidiums bzw. ab dem Zugang des Antrages beim Präsidium.
2. Die Einladung und Durchführung des Außerordentlichen Verbandsausschusses sowie die Beschlussfassungen richten sich nach § 15 der Satzung mit folgenden Abweichungen:
  - Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Außerordentlichen Verbandstages.
3. In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss des Verbandsausschusses im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Verfahren zustimmt. Es ist eine Frist von mindestens einer Woche im elektronischen oder zwei Wochen im schriftlichen Verfahren einzuhalten.

## § 18 Das Präsidium

1. Das Präsidium, das Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem 1. Vizepräsidenten/ Vizepräsident Freizeitsport,
  - c) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
  - d) dem Vizepräsidenten Finanzen.
2. Zur Vertretung sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
3. Dem Präsidium gehören weiter mit Stimmrecht an
  - e) der Vizepräsident Jugend/ Vorsitzender der Kanujugend,
  - f) Ehrenpräsidenten
 aber ohne Vertretungsbefugnis nach außen (§ 26 BGB).
4. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Verbandstage und Verbandsausschusssitzungen.
5. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer das aktive Wahlrecht in seinem Verein hat oder Einzelmitglied im LKV ist.
6. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.

7. Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend und der Ehrenpräsidenten, werden für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Verbandstag gewählt. Der Vizepräsident Jugend wird durch den Verbandsjugendtag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
8. Aufgaben des Präsidiums sind:
  - a) Die Entscheidung zur sportpolitischen-strategischen Ausrichtung des LKV,
  - b) Die Präsentation und politische Interessenvertretung des LKV bei offiziellen Anlässen,
  - c) Die rechtliche Vertretung des LKV nach außen und innen,
  - d) Die Führung der Geschäfte des LKV zwischen den Verbandstagen und Verbandsausschüssen,
  - e) Die Benennung von kommissarischen Ressortleitern und Referenten,
  - f) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - g) Vorlage an den Verbandsausschuss oder den Verbandstag bei Ausschluss eines Mitglieds,
  - h) Das Präsidium ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und Personal anzustellen sowie dieses Personal zu führen,
  - i) Zur Erledigung der Aufgaben des LKV erstellt das Präsidium eine Geschäftsordnung. Diese dient der Darstellung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder, Ressortleiter, Referenten, hauptamtlichen Mitarbeiter und grenzt die einzelnen Aufgabenbereiche voneinander ab. Das Präsidium erstellt erforderliche Ordnungen.
  - j) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich fachlich beraten lassen.
9. Präsidiumssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.
10. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neues Präsidium gewählt ist.
12. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Legislaturperiode aus, so kann das Präsidium mehrheitlich einen kommissarischen Vertreter berufen. Die ordentliche Amtseinführung bedarf der Zustimmung durch den Verbandsausschuss, die auch schriftlich herbeigeführt werden kann. Die Amtszeit des kommissarischen Vertreters endet spätestens mit dem nächsten Verbandstag.
13. Scheiden im Laufe der Legislaturperiode 3 oder mehr Mitglieder des Präsidiums gemäß § 18, Abs. 1 vorzeitig aus, muss unverzüglich ein Außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, auf dem ein neues Präsidium gewählt wird.

## **§ 19 Das erweiterte Präsidium**

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 18 und
  - b) den Ressortleitern und Referenten
2. Das Präsidium kann Ressortleiter und Referenten u.a. für folgende Ressorts und Bereiche berufen:
  - a) Ressortleiter Kanu-Freizeitsport
  - b) Ressortleiter Kanu-Rennsport/ Marathon-Rennsport
  - c) Ressortleiter Kanu-Slalom
  - d) Ressortleiter Kanu-Polo
  - e) Ressortleiter Kanu-Drachenbootsport
  - f) Ressortleiter Ausbildung
  - g) Ressortleiter Frauenfragen und Gleichstellung
  - h) Ressortleiter Umweltschutz und Gewässerbau
  - i) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
  - j) Referent Kampfrichterwesen Kanu-Rennsport

- k) Referent Kampfrichterwesen Kanu-Slalom
  - l) Referent Kanu-Sicherheit
  - m) Referent Anti-Doping
  - n) Referent Parakanu
  - o) Referent Wildwasser-Rennsport
  - p) Referent Trendsport
3. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.
  4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 20 Die Kanujugend des LKV**

1. Die Landes-Kanu Jugend (LKJ) des LKV ist die Jugendorganisation des LKV.
2. Die LKJ des LKV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des LKV zufließenden Mittel im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des LKV und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die LKJ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag oder den Verbandsausschuss.

## **§ 21 Fachausschüsse**

1. Der Verbandstag, der Verbandsausschuss und das Präsidium können für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Das Präsidium entscheidet, welchen Präsidiumsmitgliedern die Ausschüsse unterstellt sind.
2. Die Ausschüsse werden mindestens einmal im Jahr vom zuständigen Vizepräsidenten einberufen. Die Ausschüsse beraten über fachspezifische Fragen. Sie erarbeiten Entscheidungsvorschläge zur Fortentwicklung des jeweiligen Bereichs. Im Bedarfsfall können weitere Personen zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen werden.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des erweiterten Präsidiums geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Beschlüsse der Ausschüsse zu ihrer eigenen Arbeit, die nicht die Bestätigung durch das Präsidium finden, können aufgehoben und zur erneuten Beratung an die zuständigen Ausschüsse zurückgewiesen werden.

## **§ 22 Die Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK)**

1. Die Verbandsgerichtbarkeit wird in ehrenamtlicher Tätigkeit durch die aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den beiden Beisitzern geführt.
2. Die SuSK ist unabhängig und Weisungen des LKV nicht unterworfen.
3. Die Mitglieder der SuSK werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums und/ oder des Verbandsausschusses sein.
4. Das Verfahren, die Spruchgewalt sowie die möglichen Ahndungen und Sanktionen der SuSK richten sich nach der Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

### § 23 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie dürfen nicht Mitglied des LKV-Präsidiums sein. Sie sollten nicht demselben Kanuverein oder der gleichen Kanuabteilung angehören, aus der der Vizepräsident Finanzen stammt.
3. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Kassenprüfern mindestens jährlich geprüft.
4. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
5. Sie haben dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag/ Verbandsausschuss einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
6. Die Prüfung soll in Anwesenheit des Vizepräsidenten Finanzen durchgeführt werden. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen. Dieser hat die Beanstandung in einer unverzüglich einzuberufenden Präsidiumssitzung zu prüfen und die Kassenprüfer über das Ergebnis zu unterrichten.
7. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht dem Verbandstag/ Verbandsausschuss vor. Sollten durch die Kassenprüfung keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums an.

### § 24 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LKV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Personen erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt, die dem LKV durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Verbandsausschussmitglieder übermittelt werden.
2. Die Kategorien und Arten der Daten beziehen sich unmittelbar auf den satzungsgemäßen Zweck und betreffen lediglich notwendige Daten zur Mitgliedschaft. Eine genaue Auflistung der erhobenen Daten entnehmen Sie dem Mitgliedsantrag.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen des Verbandszwecke dienen vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswegs zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Kanu-Verband e.V.
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Wettkampfbetriebes und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale LKV-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Kanu-Verband e.V. selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.

7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
8. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen, Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem Deutschen Kanu-Verband e.V. oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

### **§ 25 Auflösung des LKV**

1. Über die Auflösung beschließt der ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfähigkeit in dieser Angelegenheit ist gegeben, wenn zwei Drittel aller beschließenden Stimmen anwesend sind.
2. Stimmen mindestens sieben Kanuvereine/ -abteilungen (einschließlich Einzelmitgliederabteilung) gegen die Auflösung, kann der LKV nicht aufgelöst werden.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des LKV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. mit der Verpflichtung, es für steuerbegünstigte Zwecke des Kanusports in Sachsen-Anhalt zu verwenden.

### **§ 26 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.